

**Tauchclub Dolphin Dillingen / Saar e.V.**  
**Hemmersdorfer Str. 10-12**  
**66763 Dillingen / Saar**  
**WWW.TC-Dolphin.de**



Der Tauchclub Dolphin Dillingen hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Satzung, den Ordnungen und sonstigen Regelungen bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Tauchclub Dolphin Dillingen e.V.* Er hat seinen Sitz in Dillingen und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 454 eingetragen
- (2) Der Tauchclub Dolphin Dillingen e.V. ist Mitglied im *Verband Deutscher Sporttaucher e.V.* (VDST), dem Saarländischen Tauchsportbund (STSB) und im *Landessportverband für das Saarland* (LSVS).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Tauchclub Dolphin Dillingen e.V. ist die Förderung der tauchsportlichen Interessen und die Ausbildung seiner Mitglieder auf allen tauchsportlichen Gebieten. Die Tätigkeit des Tauchclubs erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrpolitische Ziele werden nicht verfolgt. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
- (2) Die Jugendförderung im Sinne des Deutschen Sportbundes;
- (3) Die Mithilfe in Rettungs- und Katastrophenfällen;
- (4) Die Förderung aller tauchsportlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) jugendlichen Mitgliedern
  - b) aktiven Mitgliedern
  - c) fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
- (3) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift enthalten.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand behält sich vor, eine einjährige "Mitgliedschaft auf Probe" mit dem Antragsteller zu vereinbaren. Die "Mitgliedschaft auf Probe" kann beiderseits ohne Angabe von Gründen zum Ende des jeweiligen Monats beendet werden. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des ersten Beitrages.

- (4) Die Mitglieder erkennen durch ihren Eintritt die Satzung sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
- (5) Zum Erwerb der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Tauchclub Dolphin zu richten. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die nicht die Voraussetzung eines ordentlichen Mitgliedes erfüllen, deren Ziele aber im Einklang mit dieser Satzung stehen. Der Erwerb, die Ausgestaltung, der Beitrag und die Beendigung der Fördermitgliedschaft werden in Einzelverträgen geregelt. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds beschließt der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.
- (6) Ehrenmitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit.
- (8) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins, im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen, zu besuchen.
- (2) Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder erst nach Erreichung des 16. Lebensjahres. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten sie passives Wahlrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand Anträge richten.
- (4) Alle Ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge regelmäßig und pünktlich zu entrichten.
- (5) Aktive Mitglieder können, wenn eine schlechte finanzielle Lage nachgewiesen werden kann, auf Antrag einen begrenzten Zeitraum von der Beitragszahlung an den Verein befreit werden. Ausgenommen ist der VDST, Versicherungs- und der STSB Beitrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt, sind sie verpflichtet, dieses sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle mutwillig bzw. unsachgemäß verursachten Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben, bzw. den Schaden im vollem Umfang zu ersetzen.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder wenn der Vorstand die Besitzberechtigung entzieht, sind die benutzten Objekte unverzüglich dem Sachverwalter des Vereins in einwandfreiem Zustand zurück zugeben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.xx) erfolgen.
- (3) Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt, die Beitragszahlung einstellt, sich unehrenhaft oder vereinnschädigend verhält, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, kann es durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 7 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeiträge**

Über das Eintrittsgeld und die Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben die ihnen in Ausübung des Amtes erwachsen, werden von der Gemeinschaft in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet.
- (3) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht durch die Satzung bzw. BGB an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und Organisationsleiter,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Ausbildungsleiter und Trainer
  - f) dem Gerätewart
  - g) dem Jugendwart
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Ist die Amtszeit des Vorstandes abgelaufen, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, bleibt der alte Vorstand kommissarisch im Amt.
- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes beginnt mit seiner Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 10 Vergütungen**

- (1) Alle Ämter im Tauchclub werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Aufwendersersatz wird gewährt. Er kann pauschal gewährt werden, soweit er offensichtlich den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigt und der Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eingehalten wird.
- (3) Der pauschale Aufwendersersatz darf nur im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwendersentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Tauchclubs.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter ist dem Tauchclub Dolphin Dillingen e.V. gegenüber nur für den Schaden verantwortlich, den er ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt hat. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereines.
- (2) Ist der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet, so wird er durch den Verein

von der Verbindlichkeit freigestellt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit, mindestens sechs Wochen vor dem Termin. Alternativ hierzu kann die Einladung auch durch das saarländische Tauchsport-Presseorgan erfolgen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 25% der Stimmberechtigten unterstützt wird
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt
  - a) über die Wahl des Vorstandes
  - b) nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsberichtes für das laufende Geschäftsjahr über die Entlastung des Vorstandes
  - c) über den Kassenvoranschlag des nächsten Jahres
  - d) über die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Geräteleistung
  - e) über Satzungsänderungen
  - f) über Anträge und Auflösung der Gemeinschaft
  - g) über sonstige Anträge, die seitens des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder gestellt worden sind.
- (5) In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlußfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Auflösung des Vereins regelt § 16.
- (6) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet, Ihren Beitrag im laufenden Jahr entrichtet haben oder eine Stundung gewährt wurde.
- (7) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungs- und satzungsgemäß einberufen wurde ist beschlußfähig.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden als Sitzungsprotokoll schriftlich abgefaßt und durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bzw. durch den Versammlungsleiter und des Schriftführers dokumentiert.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Haftungsausschluß**

- (1) Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins einschließlich die Benutzung von Vereinseigenen Geräten und Anlagen erfolgt auf ausschließliche Gefahr des einzelnen Mitgliedes oder Gastes.
- (2) Die Mitglieder des TC Dolphin schließen gegenseitig ihre vertragliche und deiktische Haftung für im Zusammenhang mit der Ausübung des Tauchsports fahrlässig herbeigeführte Schäden jedweder Art aus.

## **§ 14 Die Vereinsjugendabteilung**

- (1) Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und kann sich eine Jugendordnung geben.
- (2) Die Vereinsjugendabteilung ist für alle Beschlüsse der Jugendabteilung zuständig und gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (3) Sie entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel mit Zustimmung des Vorstandes.

**§ 15 Geschäftsprüfung**

Die Kasse sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Geschäftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, im Rhythmus der Vorstandswahl gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht als Geschäftsprüfer gewählt werden. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund des von ihnen geprüften Vereinseigentums. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Geschäftsprüfer erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dieser zustimmen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben, der einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingebracht werden muß. Die Einladung zu dieser Versammlung darf nur den einen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beinhalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind. Nach Beendigung der Liquidation fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten und Verpflichtungen der Stadt Dillingen/Saar zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.09.2009 genehmigt

Dillingen, 07.09.2009

---

**Paul Alt,  
Vorsitzender**

---

**Susanne Rohlinger,  
stellv. Vorsitzende**

**Vorliegende Satzung wurde nach Prüfung durch den Notar Jürgen Philippi, Merziger Straße 52, 66763 Dillingen /Saar am 01.12.2009 ohne Änderung beim Amtsgericht Saarlouis im Vereinsregister 454 eingetragen.**

**Paul Alt**

# **Vereinsjugendordnung**

**des**

## **Tauchclubs "Dolphin" Dillingen Saar e.V.**

Herausgeber: Tauchclub Dolphin Dillingen Saar e.V.  
Bearbeitung: Vorstand des Tauchclubs Dolphin e.V.

### **§ 1 Name und Wesen**

Die Vereinsjugendabteilung (JA) ist eine Organisation des Tauchclubs Dolphin Dillingen Saar e.V. Gebildet wird sie von den Jugendlichen des Vereins, dem Vereinsjugendwart sowie dessen Vertreter. Die Vereinsjugend ist fester Bestandteil des Tauchclubs Dolphin Dillingen Saar e.V.

### **§ 2 Zweck**

Die JA sichert die aktive Mitbestimmung der jugendlichen Mitglieder des Vereins bei der Vereinsarbeit. Die JA will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, soziales Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Jugendlichen gegenseitiges Verständnis wecken.

### **§ 3 Grundsätze**

Die Vereins-JA setzt sich für den Tauchsport, für den Gewässerschutz und für die Olympische Idee ein. Die JA, vertreten durch den Vereinsjugendwart oder dessen Vertreter, gestaltet ihre Ziele und Aufgaben weitgehend selbständig und hat freie Entfaltungsmöglichkeiten in deren Erfüllung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sind alle Mitglieder des Vereins, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Vereinswart und dessen Vertreter.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung bedarf der Annahme durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Dillingen, 07.09.2009

---

**Paul Alt,  
Vorsitzender**

---

**Susanne Rohlinger,  
stellv. Vorsitzende**

**Geschäftsordnung**  
des  
**Tauchclubs "DOLPHIN" Dillingen Saar e.V.**

Neben den laut Satzung erforderlichen sieben Vorstandsmitgliedern werden zur Unterstützung nachfolgend bestellt:

Sachabteilungsleiter

Sachabteilungsleiter werden von den einzelnen Abteilungen selbständig gewählt.

Teilnahme und Stimmberechtigung bei Vorstandssitzungen:

Bei Vorstandssitzungen, deren Tagesordnung einen unter Punkt 1 oder 2 aufgeführten Aufgabenbereich betrifft, werden die jeweils Verantwortlichen hinzugezogen. Sie sind im Falle einer Sachentscheidung stimmberechtigt.

Satzungsgemäß können nur Vorstandsmitglieder den Verein nach außen hin vertreten.

Entscheidungen und Beschlüsse sind nur in Verbindung mit dem Vorstand wirksam.

Diese Geschäftsordnung gilt laut Mitgliedsbeschluß vom 18.03.1996.

Paul Alt  
1. Vorsitzender